



## Inhaltsverzeichnis

## Seite

|  |            |
|--|------------|
| <b>Satzung der Stadt Jena zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 135 a – 135 c BauGB (KostES)</b>                               | <b>118</b> |
| Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen   | 119        |
| <b>Öffentliche Bekanntmachungen</b>  | <b>121</b> |
| Satzung der Jagdgenossenschaft Isserstedt  | 121        |
| Beschluss der Jagdgenossenschaft Isserstedt über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/2003  | 125        |
| Ausschusssitzungen   | 125        |
| Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Jena für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit | 125        |
| <b>Öffentliche Ausschreibungen</b>   | <b>127</b> |
| Villengrundstück Botzstraße 9  | 127        |
| Netzwerkarbeitsstationen   | 128        |
| <b>Verschiedenes</b>   | <b>128</b> |
| Änderung des Leerungstages   | 128        |
| Arbeitskreis Frauenarbeitslosigkeit tagt   | 128        |

# Satzung der Stadt Jena zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft nach §§ 135 a – 135 c BauGB (KostES)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, berichtigt BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 28. Januar 2004 folgende Satzung:

## § 1

### Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen der §§ 135 a - 135 c BauGB und dieser Satzung erhoben.

## § 2

### Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
  - a) den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
  - b) die Ausgleichsmaßnahmen einschl. ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt Jena aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

## § 3

### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden für den Vorausleistungsbescheid (§ 5) auf der Grundlage einer Kostenberechnung, für den endgültigen Bescheid nach den tatsächlichen entstandenen Kosten der zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen ermittelt.

## § 4

### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung - BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

## § 5

### Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt Jena kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden der Person angerechnet, an die der Bescheid über den endgültigen Kostenerstattungsbetrag geht.

## § 6

### Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der anhand einer Kostenberechnung ermittelten voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

## § 7

### Erstattungspflichtiger

- (1) Erstattungspflichtig ist der Vorhabensträger der den ausgleichspflichtigen Eingriff verursachenden Maßnahme. Sofern der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die den ausgleichspflichtigen Eingriff verursachende Maßnahme durchgeführt wird, diese Maßnahme selbst durchführt oder durchführen lässt, trifft die Erstattungspflicht den Grundstückseigentümer.
- (2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Schuldner des Kostenerstattungsbetrages.

## § 8

### Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag und Vorauszahlungen darauf werden einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderungsbescheide fällig. Für Vorauszahlungen können abweichende Fälligkeiten festgesetzt werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 23.03.2004

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

**Anlage zu § 2 Abs. 3**

der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft der Stadt Jena

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichsmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern**

**1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916
- Anpflanzen von hochstämmigen Obstbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung ab 10/12
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung ab 16/18
  - \* an Parkstellplätzen mit einem Stammumfang der Sortierung ab 18/20
  - \* an öffentlich zugänglichen Flächen mit einem Stammumfang der Sortierung ab 18/20
  - \* an öffentlichen Straßen mit einem Stammumfang der Sortierung ab 20/25
- Mindestpflanzfläche für Bäume I. Ordnung: 12 m<sup>2</sup>, für Bäume II. Ordnung: 9 m<sup>2</sup>
- Mindestbreite von Pflanzstreifen ohne Kantsteineinfassung: 2 m
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe bzw. des Pflanzstreifens vor Verdichtung
- Erziehungsschnitt je nach Entwicklungsstand im 3. – 5. Jahr
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

**1.2 Anpflanzung von Gehölzen und freiwachsenden Hecken**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Heistern 150/175 hoch und 2 mal verpflanzten Sträuchern je nach Art der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch und einzelnen Bäumen I. Ordnung (mit einem Stammumfang der Sortierung ab 14/16) und Bäumen II. Ordnung (mit einem Stammumfang der Sortierung ab 10/12) aus standortgerechten,

einheimischen Arten mit einem Anteil von mindestens 35 % Wildobstarten

- Je 100 m<sup>2</sup> je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 10 Heister und 40 Sträucher
- Freiwachsende Hecken sind mindestens als dreireihige Hecken mehrstufig anzulegen, das entspricht einer Mindestbreite von 4,5 m
- Herstellung eines Krautsaums als Schutzstreifen in einer Breite von 1 - 5 m; bei Hecken beidseitig
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen (i.d.R. Wildschutzzaun mit Überstiegen oder Toren, bei Einzelgehölzen (Einzelschutz)), einschließlich Instandhaltung; funktionslos gewordene Zäune sind zu entfernen (nach 5 - 8 Jahren)
- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation, Auslichten)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

**1.3 Anlage standortgerechter Wälder und Waldmäntel**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Aufforstung mit standortgerechten, einheimischen Arten
- Pflanzen 2-3-jährig, Höhe mind. 30 - 50 cm, Pflanzenanzahl: je nach Standort, Baumart, Art der Bestandsbegründung, Bestockungsziel und Wuchsraumbedingungen
- Fachgerechte Anlage von Waldsaumgesellschaften
- Erstellung von Schutzeinrichtungen (i.d.R. Wildschutzzaun mit Überstiegen oder Toren, bei Einzelgehölzen (Einzelschutz)), einschl. Instandhaltung; funktionslos gewordene Zäune sind zu entfernen (nach 5 - 10 Jahren)
- Jungwuchspflege (jährliche Mahd von Gras- und Ruderalvegetation, Auslichten)
- Je nach Entwicklungsstand nach 5 - 10 Jahren Wuchsraumsicherungsschnitt, stark bedrängende Gehölze sind auszudünnen. Der artspezifische Habitus ist zu berücksichtigen.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

**2. Grünland**

**2.1 Anlage von extensivem Grünland und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Einsaat von heimischen standortgerechten Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Rückbau von Entwässerungseinrichtungen bzw. Regulierung des Wasserhaushaltes bei Feuchgrünland
- Gegebenenfalls Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Mahd je nach Erfordernissen des Standortes und des zu entwickelnden Biotoptyps 1 - 2mal jährlich, Abfuhr des Mähgutes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 2.2 Anlage von Brachen und Sukzessionsflächen

In Abhängigkeit der standörtlichen Voraussetzungen:

- Beseitigung von Bauschutt, Müll und sonstigen Ablagerungen
- Gegebenenfalls Bodenvorbereitung durch Abtragen und Abfuhr des Oberbodens
- Auf überdüngten und/oder sehr nährstoffreichen Böden gegebenenfalls Aushagerung der Flächen vor Nutzungsaufgabe durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, 2 - 4mal jährlich über 5 Jahre
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - bei der Notwendigkeit einer Aushagerung, ansonsten 1 Jahr

## 2.3 Halbtrocken- und Trockenrasen

- Herrichten/Aushagerung des Standortes durch Beseitigung von Gehölzaufwuchs und/oder gegebenenfalls durch Abtragen und Abfuhr des Oberbodens (nur bei Neuanlage eines Halbtrockenrasens)
- Gegebenenfalls Aushagerung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, 2 - 4mal jährlich über 5 bis 10 Jahre,
- Nach Aushagerung 1mal jährlich Mahd ab September mit Abfuhr des Mähgutes oder extensive Beweidung mit Schafen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

## 3. Maßnahmen zur Extensivierung

### 3.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe
- Auf überdüngten und/oder sehr nährstoffreichen Böden gegebenenfalls Aushagerung der Flächen vor der Nutzungsaufgabe durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, 2 - 4mal jährlich über 5 Jahre
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
  - bei der Notwendigkeit einer Aushagerung, ansonsten 1 Jahr

### 3.2 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Einsaat von heimischen standortgerechten Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
- Auf überdüngten und/oder sehr nährstoffreichen Böden gegebenenfalls Aushagerung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes, 2 - 4mal jährlich über 5 Jahre,
- Jährlicher Schröpfschnitt von konkurrenzstarken, unerwünschten Wildkräutern über 3 bis 5 Jahre
- Nach Aushagerung oder nach Einsaat Mahd der Flächen 1 - 2mal jährlich je nach Erfordernissen des Standortes und des zu entwickelnden Biototyps mit Abfuhr des Mähgutes oder extensiver Beweidung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

### 3.3 Umwandlung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutztes Grünland

- Nutzungsreduzierung
- Auf überdüngten und/oder sehr nährstoffreichen Böden gegebenenfalls vor der Nutzungsreduzierung Aushagerung der Flächen durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes 2 - 4mal jährlich über 5 Jahre
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungseinrichtungen
- Nach Aushagerung oder zu Maßnahmenbeginn Mahd der Flächen 1 - 2mal jährlich je nach Erfordernissen des Standortes und des zu entwickelnden Biototyps mit Abfuhr des Mähgutes oder extensiver Beweidung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 8 Jahre

## 4. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

### 4.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- Gegebenenfalls Abdichtung des Untergrundes
- Naturnahe Gewässerausformung und Ufergestaltung
- Gegebenenfalls Initialpflanzung standortheimischer Gehölze mit Gehölzpflege
- 5 - 20 m Krautsaum oder Sukzessionsstreifen zu angrenzenden intensiver genutzten Flächen
- Mahd des Krautsaumes 1mal im Jahr, Beräumung des Mähgutes
- Kein Fischbesatz
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

### 4.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Naturnahe Gewässerausformung und Ufergestaltung, Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Entschlammung
- Gegebenenfalls Initialpflanzung standortheimischer Gehölze mit Gehölzpflege
- 5 - 20 m Krautsaum oder Sukzessionsstreifen zu angrenzenden intensiver genutzten Flächen
- Mahd des Krautsaumes 1mal im Jahr, Beräumung des Mähgutes
- Kein Fischbesatz
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 5. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

### 5.1 Entsiegelung befestigter Flächen

- Beseitigung von Müll, Bauschutt und sonstigen Ablagerungen
- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge einschließlich des Unterbaus
- Bodenauflockerung
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten bzw. von Boden
- Geländemodellierung zur Landschaftsgestaltung
- Gegebenenfalls Einsaat von heimischen standortgerechten Wiesengräsern und -kräutern, mög-

- lichst aus autochthonem Saatgut, Mahd 1mal jährlich, Beräumung des Mähgutes
- Gegebenfalls Pflanzung von standortheimischen Gehölzen mit Gehölzpflege
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 5.2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

- Schaffung von Gräben, Mulden, Rigolen in naturnaher Gestaltung
- Anpflanzung standortheimischer Arten mit Gehölzpflege
- Rückbau und Anstau von Entwässerungsgräben; Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

## 6. Sonstige Grundsätze

- Keine Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln, Pestiziden sowie Tausalzen im Bereich von Ausgleichsflächen.
- Keine Zuführung von mit Tausalzen oder sonstigen Schadstoffen belasteten Wassers in Ausgleichsflächen.

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Satzung der Jagdgenossenschaft Isserstedt

### § 1

#### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Isserstedt ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Isserstedt" und hat ihren Sitz in Jena – Isserstedt.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

### § 2

#### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst aufgrund der von der unteren Jagdbehörde antragsgemäß vorgenommenen Teilung der Jagdgenossenschaft der Stadt Jena alle Grundflächen der Gemarkung Isserstedt, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die äußeren Grenzen der Gemarkung Isserstedt.

### § 3

#### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ge-

hören gemäß § 9 Abs. 1 BJK der Jagdgenossenschaft nicht an.

- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge, Urkundenabschriften etc.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht bei dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-Feld- und Wasserflächen.

### § 4

#### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJK der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

### § 5

#### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

### § 6

#### Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
  - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
  - b) zwei Beisitzer,
  - c) einen Schriftführer,
  - d) einen Kassensführer,
  - e) zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
  - a) den Haushaltsplan,
  - b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassensführers,

- c) die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes,
  - d) den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
  - e) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
  - f) die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
  - g) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
  - h) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
  - i) die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
  - j) die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
  - k) die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
  - l) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
  - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
  - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses, den Schriftführer und die Rechnungsprüfer.
- Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadtkasse Jena zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassensführers.

### § 7

#### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die Untere Jagdbehörde dies aufsichtlich anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den

Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde rechtzeitig zu unterrichten.

### § 8

#### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 BJG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g, h und i dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse unter Angabe und Mehrheit nach Kopfbuchzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist inner

halb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

- (5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## § 9

### Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftsfähig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschlussplanvorschlag, den der Revierinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschlussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer

von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmhaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

## § 11

### Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die Geschäfte der Jagdgenossenschaft. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
  - b) die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
  - c) die Überwachung der Schrift- und Kassensführung,
  - d) die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen,
  - e) die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.
- Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.
- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

**§ 12****Kassenführer**

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen hat, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

**§ 13****Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Genossenschaftsausschuss angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

**§ 14****Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
  1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen von einem weiteren Mitglied des Jagdvorstandes gegenzuzeichnen.
  2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 BfG.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 BfG nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

**§ 15****Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena, sowie ergänzend in Schaukästen innerhalb der Grenzen der Jagdgenossenschaft, vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.
- (2) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen beim Jagdvorstand öffentlich auszulegen.

**§ 16****In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.



Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen am 06.06.2003 beschlossen worden.

Jena, den 9. Juli 2003  
 gez. O. Hütenrauch  
 gez. J. Bradke  
 gez. K. Buchwald  
 gez. G. Trautermann  
 gez. R. Kirsten

Jagdvorstand

Hiermit wird die vorstehende Satzung von der Unteren Jagdbehörde genehmigt.  
 Jena, den 29.01.04

gez. Berg - DS -


**Beschluss der Jagdgenossenschaft Isserstedt über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/2003**

Die Jagdgenossenschaft „Isserstedt“ hat auf der konstituierenden, nicht öffentlichen Mitgliederversammlung der Jagdgenossen aus der Gemarkung Isserstedt am 09.07.2003 u.a. folgenden Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2002/03 gefasst:

Es ergeht folgender Beschluss:  
 Ein Entschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdgenossenschaft wird in der nächsten Jagdgenossenschaftsversammlung gefasst.  
 Abstimmungsergebnis:  
 12 Ja – Stimmen  
 00 Nein – Stimmen  
 00 Stimmenthaltungen

Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils verlangen, wenn er dies binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend macht, § 10 Abs. 2 Bundesjagdgesetz.

Der Jagdvorsteher  
 O. Hüttenrauch



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzungen

Am **06.04..2004, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

*Tagesordnung, öffentl. Teil (ab ca. 20.00 Uhr):*

- Protokollkontrolle
- Zuschussvergabe an Sportvereine
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**



**Öffentliche Bekanntmachung**  
Ausschusssitzung

Am **08.04.2004, 17.30 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung 13/2004 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

*Tagesordnung:*

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (SEA 25.03.04)
- Beschlussvorlage „2. Stellungnahmen der Stadt Jena zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes (LEP 2004) im Rahmen der zweiten öffentlichen Auslegung“
- Beschlussvorlage „Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen-Bebauungsplanes für Wohnbebauung (5 EFH)“Im Oberen Kreuze“ im OT Göschwitz“
- Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Wohnbebauung „Im Oberen Kreuze“ im OT Göschwitz
- Modellvorhaben der Stadtentwicklung Jena: Sanierung Camsdorfer Brücke - Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Sonstiges

**Der Ausschussvorsitzende**

**Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten für die Neuberufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Jena für die am 1. Juli 2004 beginnende 11. Amtszeit**

Am 30. Juni 2004 endet nach § 434j Abs. 14 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – (SGB III) die 10. Amtszeit für die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die Berufungen zur 11. Amtszeit ab 1. Juli 2004 gelten neben den Bestimmungen des SGB III das Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) sowie das Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Im Internet finden Sie das SGB III, das BGremBG und das BWahlG unter

- [http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze\\_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm](http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/sgb03/sgb03xinhalt.htm)
- [http://www.rechtliches.de/info\\_BGrBG.html](http://www.rechtliches.de/info_BGrBG.html)
- <http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bwahlg/index.htm>

Ein Auszug aus dem BGremBG und dem BWahlG ist als Anlage beigelegt.

Nach § 377 Abs. 2 SGB III erfolgt die Berufung der Mitglieder des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit (AA) Jena durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA). Hierzu bedarf es entsprechender Vorschläge durch die vorschlagsberechtigten Stellen.

Der Verwaltungsausschuss der AA Jena setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und der öffentlichen Körperschaften zusammen. Für die 11. Amtszeit hat der Verwaltungsrat der BA die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe festgesetzt (Beschluss vom 18. Dezember 2003).

Vorschlagsberechtigt für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die für den Bezirk der AA Jena zuständigen Gewerkschaften, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Verbände, die für die Vertretung von Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 1 SGB III).

Für die Mitglieder der Gruppe der Arbeitgeber sind vorschlagsberechtigt die für den Bezirk der AA Jena zuständigen Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge abgeschlossen haben, sowie ihre Vereinigungen, die für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben (§ 379 Abs.1 Nr. 2 SGB III).

Die vorschlagsberechtigten Stellen haben nach § 379 Abs. 4 SGB III unter den Voraussetzungen des § 4 Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann (Doppelbenennung) vorzuschlagen.

Nach § 378 Abs. 1 SGB III können als Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Jena nur Deutsche, die das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, und Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt rechtmäßig im Bundesgebiet haben und die Voraussetzungen des § 15 des Bundeswahlgesetzes, mit Ausnahme der von der Staatsangehörigkeit abhängigen Voraussetzungen erfüllen, berufen werden. Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte der BA können nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der AA Jena sein (§ 378 Abs. 2 SGB III).

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses der AA Jena üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus (§ 371 Abs. 6 SGB III). Die BA erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt eine Entschädigung (§ 376 SGB III).

Die nach § 379 Abs. 1 SGB III vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände werden aufgefordert, ihre Vorschlagslisten für den Verwaltungsausschuss der AA Jena bis zum 15.04.2004 beim Verwaltungsausschuss der AA Jena, Postfach, 07740 Jena einzureichen.

Die Vorschlagslisten sollen enthalten:

- Persönliche Daten der Vorgeschlagenen  
Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Berufs- oder Amtsbezeichnung, vollständige Postanschrift.
- Doppelbenennungen nach § 4 BGremBG  
Eine Doppelbenennung ist entbehrlich, wenn der vorschlagsberechtigten Stelle Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation **nicht** zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 1 BGremBG). Unterbleibt eine Doppelbenennung aus diesen Gründen, hat die vorschlagsberechtigte Stelle dies mit der Einreichung der Vorschläge **schriftlich zu erklären**.

Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BGremBG). Dies ist z.B. dann der Fall, wenn die Mitgliedschaft an bestimmte Funktionen oder einen bestimmten Beschäftigungsbereich gekoppelt ist und in diesen Funktionen oder in diesem Bereich nicht zwei Personen verschiedenen Geschlechts tätig sind. Die

Gründe für den Ausnahmetatbestand sind von der vorschlagsberechtigten Stelle schriftlich darzulegen.

- Angabe der Zahl der Mitglieder, die die vorschlagende Gewerkschaft im Bezirk des Verwaltungsausschusses der AA Jena vertritt bzw. Angabe der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die bei den Mitgliedsfirmen des vorschlagenden Arbeitgeberverbandes im Bezirk der AA Jena beschäftigt sind.

Außerdem ist schriftlich zu erklären, dass die Vorgesetzten die Voraussetzungen für die Berufung nach § 378 SGB III erfüllen.

Zum Thema „Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden“ bitte ich den Beschluss des Verwaltungsrats der BA vom 26. Juni 2003 zu beachten (Anlage)

#### *Anmerkung*

Das Verfahren für die Benennung der Stellvertreter wird gesondert geregelt.

An die für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften vorschlagsberechtigte Stelle (s. § 379 Abs. 3 SGB III) ergeht eine gesonderte Aufforderung zur Einreichung der Vorschlagsliste.

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Jena

Jena, den 23. März 2004, gez. Dr. Gallenmüller  
Ort, Datum, Unterschrift (stellv. Vorsitzender)

#### **Mitwirkung von Mitgliedern der Selbstverwaltung in Gremien von Vereinen, Gesellschaften und Verbänden**

Auf Vorschlag seines Präsidiums fasste der Verwaltungsrat am 26. Juni 2003 folgenden Beschluss:

- „1. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats überprüfen ihre Mitwirkung in den oben genannten Gremien auf Vereinbarkeit mit ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der BA. Sie entscheiden in Abwägung mit ihrer (beruflichen) Stellung und Tätigkeit, ob sie ihre Mitwirkung in den entsprechenden Gremien beenden.
2. Der Verwaltungsrat empfiehlt den Verwaltungsausschüssen der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, entsprechende Beschlüsse zu fassen. In diese Beschlüsse sollte aufgenommen werden, dass jedes Mitglied der Selbstverwaltung strikt die Regelung des § 16 SGB X beachtet.“

Die alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats haben zu diesem Beschluss im Juli 2003 folgende Hinweise gegeben:

„Nach § 16 SGB X sind ausdrücklich und ausnahmslos Personen vom Tätigwerden in einem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die bei einem Beteiligten (z.B. Antragsteller, Geförderter) gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, Aufsichtsrats oder gleichartigen Organs tätig sind (s. auch „Empfehlungen des Verwaltungsrats zu den Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter“ – Seite 32 der Sonderausgabe von „Selbstverwaltung aktuell“ – Juli 2003).

Der Beschluss reicht weiter als der in § 16 SGB X genannte Tatbestand, da davon auszugehen ist, dass bereits im Rahmen von Beratungen und Gesprächen ein Interessenkonflikt entstehen bzw. der Anschein erweckt werden könnte. Um das Ansehen der BA und der Mitglieder der Selbstverwaltung zu stärken, kann es in Einzelfällen geboten sein, die Mitarbeit in entsprechenden Gremien zu beenden.

In dem Beschluss wurde bewusst auf eine Verpflichtung zur Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet, da die strikte Beachtung des § 16 SGB X grundsätzlich ausreichend ist. Darüber hinaus müssten die persönlichen Verhältnisse sowie die berufliche Stellung und Tätigkeit jedes einzelnen Selbstverwaltungsmitglieds bei einer derartigen Entscheidung mit berücksichtigt werden.

Hintergrund dieses Beschlusses ist das Ergebnis einer auf Grund von Beschwerden und aus Anlass der Dienst- und Fachaufsicht durchgeführten Prüfung des Bundesrechnungshofs. Dabei wurde festgestellt, dass es bei Entscheidungen im Rahmen arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu Interessenkollisionen kam, weil hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA auch in Gremien von z.B. Trägern der beruflichen Bildung oder Rehabilitation vertreten waren. Mit Rundbrief vom 8. März 2003 wurden die betroffenen Mitarbeiter aufgefordert, ihre Mitarbeit in Gremien dieser Vereine, Gesellschaften usw. zu beenden.

Obwohl hier keine Ergebnisse des Bundesrechnungshofs vorliegen, sollten die Anforderungen an eine unparteiische Entscheidungspraxis in der BA auch auf die Organe der Selbstverwaltung übertragen werden.“

**Auszug aus dem Bundesgremienbesetzungsgesetz**

**§ 4 – Vorschlagsverfahren bei der Berufung**

- (1) Erfolgt eine Berufung aufgrund der Benennung oder des Vorschlages einer vorschlagsberechtigten Stelle, so hat diese, soweit ihr Personen verschiedenen Geschlechts mit der besonderen persönlichen und fachlichen Eignung und Qualifikation zur Verfügung stehen, für jeden auf sie entfallenden Sitz jeweils eine Frau und einen Mann zu benennen oder vorzuschlagen (Doppelbenennung).
- (2) Eine Doppelbenennung kann unterbleiben, soweit
  - 1. einer vorschlagsberechtigten Stelle mehrere Sitze in einem Gremium zustehen und sie gleich viele Frauen und Männer benennt oder vorschlägt; bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen bleibt für einen Sitz die Pflicht zur Doppelbenennung bestehen,
  - 2. der vorschlagsberechtigten Stelle eine Doppelbenennung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder aus sachlichen, nicht auf das Geschlecht bezogenen Gründen unzumutbar ist; in diesem Fall hat sie der berufenden Stelle die Gründe hierfür schriftlich dazulegen,
  - 3. der berufenden Stelle aufgrund eines Gesetzes ein Auswahlrecht nicht zusteht.
- (3) .....
- (4) .....

**Auszug aus dem Bundeswahlgesetz**

**§ 15 – Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist, wer am Wahltag
  - 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und
  - 2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Nicht wählbar ist,
  - 1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
  - 2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - 3. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

**Öffentliche Ausschreibungen**



Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena bietet das

**Villengrundstück Botzstraße 9**

(ehem. Musik- und Kunstschule)

in 07743 Jena zum **Verkauf** an.

Das Grundstück befindet sich im reinen Wohngebiet „Unter dem Landgrafen“ ca. 10 Gehminuten vom Stadtzentrum entfernt. Es liegt in einer exklusiven Wohnlage, umgeben von meist zweigeschossigen Villengebäuden. Das Gebäude ist ab Sommer 2004 leerstehend.

|                    |   |
|--------------------|---|
| Grundstück         | Gemarkung Jena, Flur 16, Flurstück 14/6 |
| Grundstücksgröße   | 1.397 m <sup>2</sup>                    |
| Brutto-Grundfläche | 896 m <sup>2</sup>                      |
| Wohn-/Nutzfläche   | 552 m <sup>2</sup>                      |
| Baujahr            | 1898                                    |
| Verkehrswert       | 650.000 €<br>davon Bodenwert: 461.000 € |

Weitere Informationen erhalten Sie bei KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena, 5. Etage, Frau Krüger, Zimmer S06, Fax: 03641/497005, Telefon 03641/497003, E-Mail: KRUEGERB@JENA.de bzw. unter www.kij.de.

Ihr Angebot senden Sie bitte einschließlich einer Sanierungs- und Finanzierungskonzeption bis zum **12.05.04** an KIJ, Leutragraben 1, 07743 Jena. Ihr Gebot muss in einem zweiten verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher

Ausschreibung Botzstraße 9<sup>cc</sup> sowie Ihrem Absender versehen ist.

KIJ ist nicht verpflichtet, das Grundstück an einen bestimmten Bewerber zu vergeben.



## Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOL/A

Die Stadtverwaltung Jena schreibt folgende Leistungen nach VOL/A aus:

### Netzwerkarbeitsstationen

Für die Ausschreibungsunterlagen wird ein Kostenbeitrag von 5,00 € erhoben, der nicht zurückerstattet wird und vor der Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der HypoVereinsbank, Kontonr. 4149149, BLZ 83020087 Cod. Zahlungsgrund 02000.10000 mit dem Vermerk „Computerausschreibung 1/2004“ einzuzahlen ist.

Die Ausschreibungsunterlagen können am Dienstag, den 06.04.2004, in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr und 14.00 - 15.00 Uhr im Dienstgebäude Am Anger 15, Zimmer 32 (Büro Oberbürgermeister) gegen Abgabe der Kopie der Einzahlungsquittung, abgeholt werden. Weiterhin werden die Unterlagen bis vier Tage vor dem Abgabetermin nach schriftlicher Anforderung und Zusendung der Einzahlungsquittung verschickt.

**Abgabe der Angebote bis 22.04.2004, 12.00 Uhr** (Die Angebote müssen bis zu diesem Zeitpunkt in der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15 vorliegen).

Die Eröffnung der Angebote erfolgt am 22.04.2004 17.00 Uhr unter Ausschluss der Bieter.

Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Mitarbeiteranzahl gesamt, Mitarbeiteranzahl vor Ort
- Umsatz der letzten 3 Jahre
- allgemeines Leistungsprofil, Eintragung im Gewerbe-register
- Nachweis über das Nachkommen der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Stadtkasse, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken gegen öffentliche Aufträge bestehen
- Referenzobjekte im Bereich der Computertechnik
- Servicebedingungen während der Gewährleistungsfrist (Rufzeit, Stellung von Ersatzkomponenten, Kosten) **(Vorort-Service innerhalb von 2 Stunden ist Voraussetzung für die Zuschlagserteilung)**
- Servicebedingungen nach der Gewährleistungsfrist
- Vertriebs- und Serviceautorisierung der Hersteller

Stadt Jena

## Verschiedenes

### Änderung des Leerungstages

Eine Tourenplanoptimierung macht die Änderung der Leerungstage der verschiedenen Abfallbehälter in folgenden Straßen erforderlich.

| Papier                                     | Leichtverpackung     | Hausmüll | Biomüll    |
|--|----------------------|----------|------------|
| <b>Berggasse</b>                           |                      |          |            |
| Donnerstag unger. KW                       | Donnerstag gerade KW | Montag   | Dienstag   |
| <b>Heydenreichstraße</b>                   |                      |          |            |
| Mittwoch unger. KW                         | Mittwoch gerade KW   | Montag   | Dienstag   |
| <b>E.-Thälmann-Straße<br/>Struvestraße</b> |                      |          |            |
|  |                      |          | Dienstag   |
| <b>Münchenroda</b>                         |                      |          |            |
|  |                      |          | Donnerstag |
| <b>Sonnenbergstraße</b>                    |                      |          |            |
| Donnerstag unger. KW                       | Donnerstag gerade KW |          | Dienstag   |
| <b>Weinbergstraße</b>                      |                      |          |            |
|  |                      |          | Dienstag   |
| <b>Zenkerweg</b>                           |                      |          |            |
| Donnerstag unger. KW                       | Donnerstag gerade KW | Montag   | Dienstag   |

### Arbeitskreis Frauenarbeitslosigkeit tagt

Am 02.04.2004, 09.00 Uhr, findet im Beratungsraum Unterlauengasse 2, die nächste Beratung des Arbeitskreises "Frauenarbeitslosigkeit" statt.

Frau Anja Kaschta, Bündnis 90/Die Grünen und Herr Volker Blumentritt, SPD, beantworten Fragen zur Frauen- und Familienpolitik ihrer Parteien.